

Vorbemerkungen:

Jeder Kreis hat nach § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Erläuterungen:

Die vom Kreistag in seiner 11. Sitzung am 29.09.2016 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000 ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 30.10.2016 in Kraft getreten.

Mit der Änderung des § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) „Aufwandsentschädigung“ ist nunmehr eine erneute Überarbeitung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Mit Gesetzesverkündung erhalten nach § 31 KrO NRW Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Von dieser Möglichkeit soll für den Kreistag Gebrauch gemacht werden.

Die Änderungen beziehen sich hierbei auf die Regelungen in § 9 der Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung“. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Änderung zu § 17 Absatz 4 der Hauptsatzung „Bekanntmachungen“.

Die derzeitige Fassung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis, die vorgeschlagenen Änderungen (grau hinterlegt) und ihre Begründung sind der Beschlussvorlage in Form einer Synopse als **Anhang 2** beigelegt.

Die entsprechende Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016) soll insoweit dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung am 19.12.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

- 1.) 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016;

2.) Auszug Synopse.